

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Nutzungskonzept Stadtgarten

---

**Referendum:** *fakultativ*

**Ausgabenbremse:** *nein*

**Finanzierung:** *keine Finanzierungsvorlage*

**Antrag:**

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, das Nutzungskonzept für den Stadtgarten gemäss Beilage zu erlassen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, sich aus der Entwicklung des Stadtgartens und dessen Umfeld ergebende Änderungen des Nutzungskonzepts selbstständig vorzunehmen.

**Weisung:**

## 1. Ausgangslage

Der Stadtgarten ist eine 20'000 m<sup>2</sup> grosse historische Parkanlage im Zentrum von Winterthur. Er gilt als wichtigstes öffentliches Grün in Zentrumsnähe und ist als «grünes Wohnzimmer» ein stark frequentierter Treffpunkt für die Bevölkerung.

Nach über 70 Jahren intensiver Nutzung wird der Stadtgarten aktuell umfassend saniert. Mit der Gesamtverfügung der Kantonalen Baudirektion vom 9. März 2023 und der Baubewilligung für die Sanierungsarbeiten des Stadtgartens vom 19. April 2023 wurde die Erstellung eines detaillierten Nutzungs- und Betriebskonzepts beauftragt. Dieses regelt insbesondere die zulässigen Nutzungsarten, die Betriebszeiten, die Häufigkeit von Veranstaltungen sowie die Rahmenbedingungen für temporäre Bauten.

Das Konzept bildet die Grundlage für die künftige Bewilligungspraxis.

## 2. Nutzung des öffentlichen Raums im Stadtgarten

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

a) Gesteigerter Gemeingebräuch<sup>1</sup>

Damit eine Nutzung als gesteigerter Gemeingebräuch gilt, muss der Gebrauch entweder nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich sein. Nicht als gemeinverträglich gilt eine Nutzung, wenn dadurch die Nutzung anderer Personen erheblich beeinträchtigt wird. Diese

---

<sup>1</sup> <https://www.lexwiki.ch/oeffentliche-sachen-im-gemeingebräuch/>

Einschränkung darf die anderen Benutzerinnen und Benutzer jedoch nicht für längere Zeit von der Nutzung ausschliessen, weil es sich sonst um eine Sondernutzung handeln würde.

b) Bewilligungspflicht

Der gesteigerte Gemeingebräuch kann bewilligungspflichtig sein, falls das Gemeinwesen dies wünscht. Diese Bewilligungen müssen jedoch rechtsgleich und willkürlich vergeben werden, wobei es kein Recht auf Ausstellung einer solchen Bewilligung gibt. Obwohl die Bewilligungspflicht keine rechtliche Grundlage benötigen würde, verlangt dies die herrschende Lehre, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird.

c) Entschädigung

Der gesteigerte Gemeingebräuch kann durch das Gemeinwesen mit einer Benutzungsgebühr belastet werden. Es gilt nur das Äquivalenzprinzip zu beachten, wobei das Kostendeckungsprinzip irrelevant ist.

## **2.2. Allgemeine Polizeiverordnung (APV)<sup>2</sup>**

In der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) ist der sogenannte gesteigerte Gemeingebräuch des öffentlichen Grundes geregelt. So braucht die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes eine polizeiliche Bewilligung (Art. 31 Abs. 1 APV) und der Erlass von Richtlinien für gewerbliche Nutzungen für Gebiete ausserhalb der Altstadt braucht die Ermächtigung durch einen Beschluss des Stadtparlaments (Art. 31a Abs. 2). Die Gebühren für die Bewilligung sind in der Gebührenordnung<sup>3</sup> und der zugehörigen Gebührentabelle<sup>4</sup> für die Stadtpolizei geregelt.

Auf dieser rechtlichen Grundlage wurde ein Nutzungskonzept für den Stadtgarten erarbeitet, welches durch den Stadtrat zu erlassen ist.

Weitere Grundlagen stellen die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBÖGS)<sup>5</sup> sowie die Winterthurer Marktordnung<sup>6</sup> dar.

## **2.3. Nutzungskonzept öffentliche Räume Stadt Winterthur**

Das Nutzungskonzept öffentliche Räume Stadt Winterthur vom 21.12.2022 (SR.20.755-3) legt die strategischen Grundlagen und Prozesse für die Nutzung öffentlicher Räume fest und dient als Referenzrahmen für die Anwendung von Nutzungsleitlinien. Die Leitsätze zur Nutzung des öffentlichen Raums definieren für städtische Freiräume eine offene, vielfältige und ausgewogene Nutzung.

### **3. Ziele und Inhalte des Nutzungskonzepts**

Mit dem Nutzungskonzept Stadtgarten werden folgende Ziele verfolgt:

- Nutzungsmöglichkeiten für vielfältige Aktivitäten fördern
- Definition des Rahmens der ortsgerechten Nutzungsmöglichkeiten unter Ausgleich der verschiedenen Nutzungsansprüche
- Nutzungskonflikte minimieren und transparente Regeln für Veranstaltungen und Anlässe sicherstellen
- Schutz der historischen Parkanlage in ihrer Qualität und Funktion gewährleisten

Ein beiliegender Nutzungs- und Infrastrukturplan verdeutlicht die möglichen Nutzungen. Er hat wegleitenden Charakter und soll keine – heute vielleicht noch nicht absehbaren – Nutzungen im Voraus ausschliessen.

---

<sup>2</sup> Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (SRS 5.1-1) vom 26. April 2004

<sup>3</sup> Gebührenordnung für die Stadtpolizei (SRS 5.1-2) vom 3. Dezember 2014

<sup>4</sup> Gebührentabelle der Stadtpolizei (SRS 5.1-2.1) vom 1. März 2017

<sup>5</sup> Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (SRS 7.9-1) vom 8. Juni 1979

<sup>6</sup> Winterthurer Marktordnung (SRS 9.1-1) vom 12. Oktober 1983

#### **4. Ermächtigung Stadtrat für spätere Anpassungen**

Um auf gesammelte Erfahrungen im Vollzug und auf neue Entwicklungen im Stadtgarten reagieren zu können, soll der Stadtrat die Kompetenz erhalten, das Nutzungskonzept an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

#### **5. Fazit und Antrag**

Mit dem Nutzungskonzept Stadtgarten soll ein Regelwerk geschaffen werden, das eine vielfältige, ortsverträgliche Nutzung der wichtigsten Grünanlage der Stadt ermöglicht und die unterschiedlichen Interessen aufeinander abstimmt. Damit werden Nutzungskonflikte minimiert und Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raums für alle Beteiligten vereinfacht.

Weil ein expliziter Beschluss des Stadtparlaments fehlt, worin der Stadtrat ermächtigt worden wäre, das Nutzungskonzept Stadtgarten gemäss Beilage zu erlassen, ersucht der Stadtrat mit diesem Antrag nun um diese Ermächtigung.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

#### **Beilage:**

- Nutzungskonzept Stadtgarten (Erlass Stadtrat)



---

Stadtgarten

---

Nutzungskonzept

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Ziele und Abgrenzung .....	3
2.1.	Das Konzept hat folgende Ziele:.....	3
2.2.	Abgrenzung:.....	3
3.	Nutzungsverortung und Infrastruktur .....	4
3.1.	Nutzungsplan und Infrastrukturplan.....	4
3.2.	Infrastruktur .....	5
4.	Nutzungsbeschrieb.....	5
4.1.	Stadtgarten Winterthur – Das grüne Wohnzimmer der Stadt .....	5
4.2.	Buvette mit Strassencafé am Baumplatz – der Treffpunkt unter dem Blätterdach .....	5
4.3.	Kulturfläche – Raum für Begegnung und kulturelle Vielfalt.....	7
5.	Nutzungsregeln .....	8
5.1.	Grundlagen.....	8
5.2.	Allgemeine Vorschriften.....	8
6.	Bewilligungspflichtige Nutzungsarten .....	8
6.1.	Foodtrucks (nur auf Kulturfläche) .....	8
6.2.	Mobile bediente Stände.....	9
6.3.	Gastronomische Angebote (nur am Baumplatz und auf Kulturfläche).....	9
6.4.	Temporäre Bauten (auf Kulturfläche) .....	9
6.5.	Kulturelle Veranstaltungen .....	9
6.6.	Quartierfeste .....	9
6.7.	Stadtfeste .....	9
6.8.	Private Anlässe.....	9
6.9.	Strassenmusik.....	9
6.10.	Ausstellungen .....	9
7.	Bewilligungen und Kontakte .....	10
7.1.	Auswahl und Gestaltung der Nutzungen .....	10
7.2.	Bewilligungsinstanz .....	10
8.	Begleitgruppe Stadtgarten .....	10
9.	Beschlussfassung und Überarbeitung .....	11

## 1. Ausgangslage

Der Stadtgarten in Winterthur ist ein 20'000 Quadratmeter grosser gartenhistorischer, öffentlicher Park im Herzen der Kulturstadt. Ursprünglich als private Bürgergärten der Oberschicht angelegt, ist er heute ein beliebter Treffpunkt für alle Generationen und Bevölkerungsschichten. Der Park verbindet als «Scharnier» auch bedeutende Kultureinrichtungen: das Kunstmuseum Winterthur, das Naturmuseum, die Bühne am Stadtgarten (ehem. Sommertheater), das Casino-Theater und das Stadttheater im «Promenadenring» der Gartenstadt. Entworfen wurde er von Evariste Mertens im frühen 20. Jahrhundert und in den 1950er Jahren von Walter Leder umgestaltet. Bronzeskulpturen von Hermann Haller und Gerhard Marcks sowie eine Skulptur von Oscar Tuazon schmücken die Anlage. Auch das Barockhäuschen zeugt als historisch bedeutsames, überkommunales Baudenkmal von der örtlichen Bedeutung dieses Stadtraums.

Der Stadtgarten ist bekannt als das «grüne Wohnzimmer Winterthurs» und bietet Raum für Spiel, Bewegung, Kultur und Erholung. Die historische Parkanlage ist die wichtigste und grösste öffentliche Grünfläche im Zentrum Winterthurs. Der Stadtgarten ist daher auch beliebter Treffpunkt und steht der Bevölkerung 24 Stunden offen und kostenlos zur Verfügung. Entsprechend erfreut sich der Park, vor allem in den Sommermonaten, grösster Beliebtheit.

Nach über 70 Jahren intensiver Nutzung benötigte die stärkst frequentierte Grünanlage der Stadt eine umfassende Sanierung. Die Notwendigkeit dieser Massnahmen wurde bereits 2010 in der Testplanung „Musikpavillon und Stadtgarten“ erkannt. Geänderte Anforderungen an Nutzung, Gestaltung und Ausstattung sowie gartendenkmalpflegerische Vorgaben machen dabei auch gewisse Gestaltungsanpassungen erforderlich.

Im Rahmen der Baubewilligung für die Sanierungsarbeiten wurde 2023 die Erstellung eines detaillierten Nutzungs- und Betriebskonzepts beauftragt. Dieses Konzept regelt unter anderem Nutzungsarten, Betriebszeiten, Häufigkeit von Veranstaltungen sowie die Genehmigung temporärer Bauten. Es wurde durch Stadtgrün in Zusammenarbeit mit dem Amt für Städtebau, dem Amt für Baubewilligungen, der Verwaltungspolizei und der kantonalen Denkmalpflege erarbeitet, vom Stadtparlament und vom Stadtrat genehmigt. Das Konzept bildet die Grundlage für die zukünftige Nutzung und Genehmigung von Veranstaltungsgesuchen.

## 2. Ziele und Abgrenzung

### 2.1. Das Konzept hat folgende Ziele:

- Definition der örtlichen Nutzungsmöglichkeiten und deren Bedingungen.
- Grundlage für die Bewilligung aller Nutzungen mit gesteigertem Gemeingebräuch.
- Wahrung des öffentlichen Interesses an der Anlagennutzung.
- Harmonisierung der Interessen: Ausgleich der verschiedenen Nutzungsansprüche.
- Förderung der ortsgerechten Nutzungsmöglichkeiten: kulturelle, soziale und individuelle Aktivitäten.
- Sicherstellung der Nutzungen zu Gunsten des Allgemeinwohls, ohne übermässigem Ausschluss der allgemeinen Öffentlichkeit.
- Schutz der Anlage in ihrer Qualität und Funktion.
- Vermeidung struktureller Schäden (z.B. Bodenverdichtung, Schäden an Bäumen und Bepflanzung, sowie Mobiliar).
- Minimierung von Konflikten: Geregelte und transparente Nutzungsvorgaben.

### 2.2. Abgrenzung:

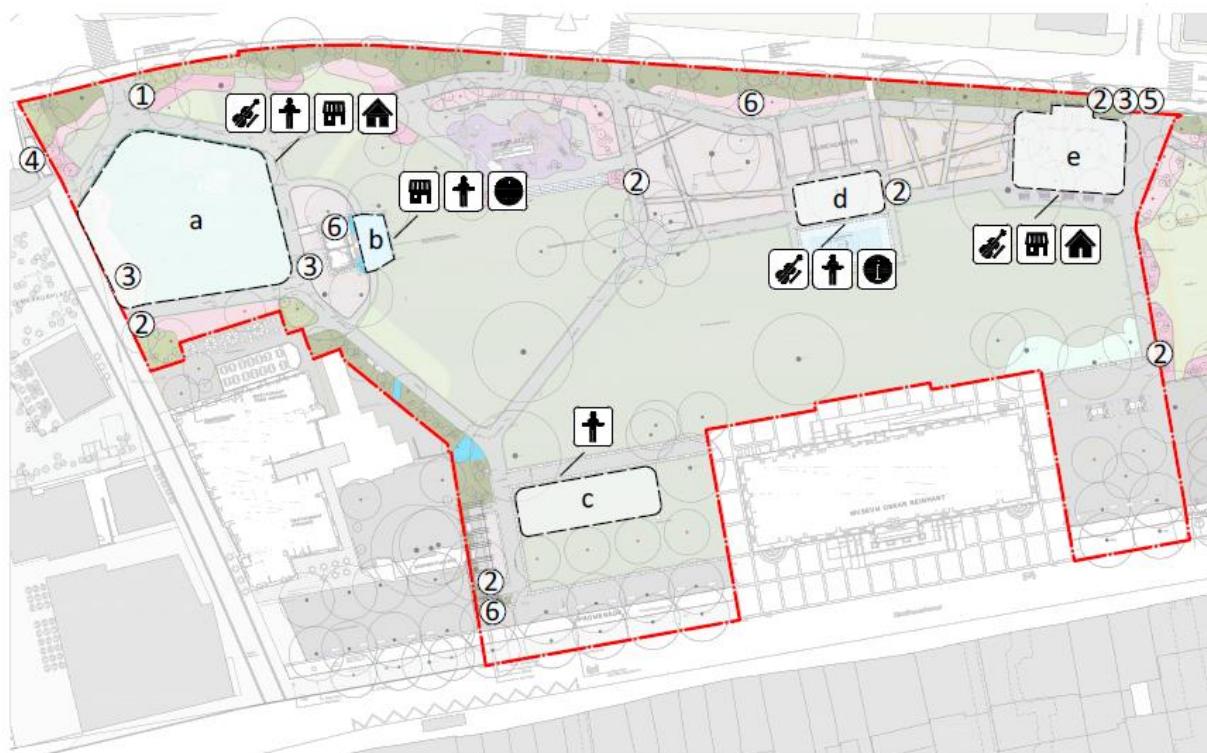
- Die Nutzung des Barockhäuschens ist in einem separaten Baugesuch definiert und unterliegt einem Betriebskonzept.
- Für die Nutzung des Umfelds Schulhaus Altstadt gelten die Bestimmungen des Departement Schule und Sport DSS.
- Die Betriebsvereinbarung mit der Betreiberin des Restaurants Rheinfels regelt Art und Umfang der Nutzung des Gartenrestaurants. Das Restaurant soll als Schnittstelle zum Park eine hohe Offenheit, im Sinne eines Restaurants im Park ausstrahlen. Der Aussenbereich des Restaurants muss erhöhte Anforderungen an eine gute Gestaltung und Einordnung erfüllen. Beispielsweise sind optische Abgrenzungen, Einfriedungen des Terrassenbereiches bzw. des Aussenmobiliars nicht erwünscht.
- Das ehemalige Sommertheater wird als offene Bühne im Stadtgarten weiterentwickelt. Es ist eine Öffnung zum Park hin angestrebt. Art und Umfang der Nutzung werden separat durch den Bereich Kultur geregelt.

- Museum Oskar Reinhart und Kunst im Park: Im parkseitigen Bereich des Museums Oskar Reinhart bestehen keine Nutzungsschnittstellen. Der zum Stadtgarten zugewandte Bereich (Belagsstreifen), kann durch den Museumsbetrieb temporär – etwa für Apéros mit Stehtischen oder Ähnlichem – genutzt werden.

### 3. Nutzungsverortung und Infrastruktur

#### 3.1. Nutzungsplan und Infrastrukturplan

Der Plan verdeutlicht und verortet die im Stadtgarten möglichen Nutzungen. Er hat wegleitenden Charakter und soll keine Nutzungen von vornherein ausschliessen.



#### Legende

	Strassenmusik	1	Unterflurcontainer	a	Kulturfläche
	Kleinveranstaltung	2	Einwurfsäule mit Unterflurbehälter & Pizzaschachtelhalter	b	Barock Hüsli
	Verkaufsstand	3	Elektrant (Wasser Anschluss, Elektro Anschluss)	c	Maja Wiese
	Informationsstand	4	Stromverteiler	d	Blumengarten
	Temporäre Baute	5	Schmutzwasser Anschluss	e	Baumplatz
		6	WC Anlage		

### 3.2. **Infrastruktur**

#### 3.2.1. Abfall / Entwässerung

Es sind grundsätzlich durch die Veranstaltenden immer ausreichend zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen und die Abfälle sind gemäss Eidg. Abfallverordnung (VVEA) getrennt zu sammeln. Für die Abfuhr sind grundsätzlich die Veranstaltenden selbst verantwortlich. Abfalltelefon: 052 267 68 68.

#### 3.2.2. WC Anlagen

Sofern in der Nähe nicht genügend WC-Anlagen verfügbar sind, sind durch die Veranstaltenden mobile Toiletten / Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzabwasser aus WC-Wagen und Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden. Für die Bewilligung ist mit dem Büro Kanalbetrieb (052 267 64 58) Kontakt aufzunehmen.

#### 3.2.3. Strom / Wasser

Es stehen zwei Anschlusspunkte für Strom, Frischwasser und Abwasser zur Verfügung. Je 1x bei der Buvette und 1x bei der Kulturfläche.

Weitere Anschlüsse an das öffentliche Stromnetz (052 267 60 37) und an das Wassernetz (sofern durch die örtl. Infrastruktur nicht hinreichend abgedeckt) sind durch Stadtwerk Winterthur (052 267 22 23) ausführen zu lassen.

## 4. Nutzungsbeschrieb

### 4.1. **Stadtgarten Winterthur – Das grüne Wohnzimmer der Stadt**

Der Stadtgarten ist der Treffpunkt für alle, die Ruhe, Bewegung und Gemeinschaft schätzen. Unter dem alten Baumbestand, zwischen blühenden Gärten und historischem Wasserbecken, entfaltet sich ein lebendiger Ort voller Möglichkeiten.

Hier wird gespielt, gelacht und entspannt: Kinder tobten auf dem Spielplatz, während Jung und Alt bei Pétanque oder Tischtennis zusammenkommen. Liegewiesen laden zum Picknick ein, und Strassenmusik oder kulturelle Veranstaltungen schaffen besondere Momente. Sitzgelegenheiten unter schattigen Bäumen bieten Platz zum Verweilen, während die Buvette am Baumplatz mit regionalen Angeboten und Kulinarik aufwartet.

Ob für einen Spaziergang, eine Begegnung mit Kunst und Kultur oder einfach nur, um die Seele baumeln zu lassen – mit diesen beispielhaften Nutzungsmöglichkeiten ist der Stadtgarten das grüne Herz von Winterthur. Ein Ort, der verbindet, inspiriert und alle willkommen heisst. Und das zu verschiedensten Tages- oder Jahreszeiten.

Der Stadtgarten als Gesamtes bietet Raum für:

- Spazieren und Ruhe
- Spiel, Bewegung und Freizeitaktivitäten
- Vielfältige Veranstaltungen und Strassenmusik
- Picknick und Verpflegung

Ausstattungselemente und räumliche Qualitäten:

- Alter Baumbestand
- Brunnen und Wasserbecken
- Sitzgelegenheiten
- Spielplatz
- Kiesplätze für z.B. Pétanque-Spiel
- Tischtennis
- Spiel- und Liegewiesen
- Kulturfläche
- Blumengarten
- Buvette
- Barockhäuschen (zur Vermietung)
- Drei öffentliche WC-Anlagen

### 4.2. **Buvette mit Strassencafé am Baumplatz – der Treffpunkt unter dem Blätterdach**

Die Buvette am Baumplatz mit vorgelagertem Strassencafé überzeugt mit unkomplizierter Verpflegungsmöglichkeit sowie einer angemessenen Infrastruktur und soll zudem einen spürbaren Beitrag zur positiven

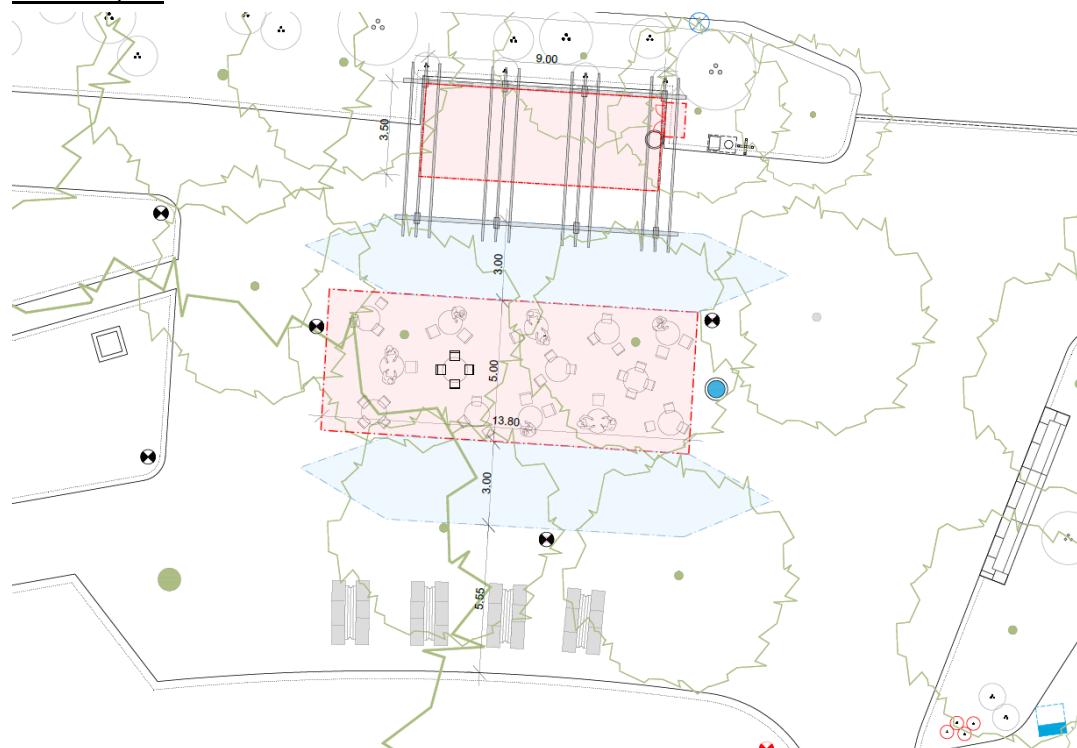
Aufenthaltsqualität leisten, unter anderem mit attraktiven Öffnungszeiten und einer hohen Identifikation der Betreiberschaft mit dem besonderen Ort.

Der Baumplatz ist der ideale Ort für ein charmantes Gastroangebot. Dieser wichtige und belebte Standort im Stadtgarten soll neben einem zugeschnittenen Angebot für die Besuchenden auch insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Erlebbarkeit und Aufwertung der Anlage leisten. Die Betreibenden übernehmen dazu auch die Verantwortung für Sauberkeit mit Bezug auf ihren eigenen Betrieb und dessen direkt davon betroffenes Umfeld sowie eine gewisse Mitverantwortung im Rahmen der sozialen Belebung und Kontrolle im direkten Umfeld.

#### 4.2.1. Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung

Der Betrieb der Buvette (temporäre Baute) erfolgt durch eine private Betreiberschaft, welche im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wird. Die allgemeinen Bedingungen und Anforderungen an den Betrieb und das Erscheinungsbild der Buvette sind im Ausschreibungsdossier „Buvette mit Strassencafé am Baumplatz“ festgehalten. Die Ausschreibung wird als Beilage diesem Konzept beigelegt.

#### 4.2.2. Situationsplan



##### Legende

-  Aufstellfläche Buvette
-  Möglicher Bestuhlungsperimeter ca. 69m<sup>2</sup>
-  Kiesbelag
-  Freihaltebereich
-  Elektrant (Stromanschluss)
-  Unterflurcontainer
-  Pizzaschachtelhalter
-  Mast mit Strahler
-  Trinkbrunnen
-  Sitzbank
-  Anschluss Schmutzwasser

#### 4.3. **Kulturfläche – Raum für Begegnung und kulturelle Vielfalt**

Die Kulturfläche im Stadtgarten, gelegen zwischen dem Barockhäuschen und dem Merkurplatz, ist eine öffentlich zugängliche Kiesrasenfläche mit hoher Aufenthaltsqualität. Sie soll vorwiegend als offener, begrünter Freiraum zur alltäglichen Nutzung durch die Bevölkerung zur Verfügung stehen. Gleichzeitig bietet die Fläche Raum für punktuelle Veranstaltungen wie Gastronomie, Musik, Kleinkunst, Theater, Tanz, Lesungen oder Vorträge, die zur Belebung und kulturellen Vielfalt der Stadt beitragen.

##### 4.3.1. Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung

Die Fläche wird als nutzbarer Grünraum gepflegt und nachhaltig erhalten.

Veranstaltungen dürfen ausschliesslich innerhalb des im Plan festgelegten Perimeters stattfinden.

Monofunktionale oder raumprägende Nutzungen sind zeitlich zu begrenzen, um eine ausgewogene Nutzung sicherzustellen.

Es ist auf eine ausgewogene zeitliche und thematische Verteilung der Veranstaltungen zu achten.

##### 4.3.2. Nutzungsgrenzen im Jahresverlauf

Die Fläche muss im Betrachtungszeitraum eines Jahres mindestens an 200 Tagen frei von Veranstaltungen bleiben.

Im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober darf die Fläche gesamthaft an maximal 40 Tagen für Veranstaltungen genutzt werden.

Die Maximaldauer einer einzelnen Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) beträgt in diesem Zeitraum 30 Tage.

Für Teilnutzungen, bei denen nur kleine Bereiche, also die Hälfte der zur Verfügung stehende Fläche oder weniger, genutzt wird, gilt Folgendes:

- Die Nutzungsdauer wird hälftig auf die gesamten Nutzungstage angerechnet.
- Die Maximaldauer einer einzelnen, kleineren Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) beträgt auch hier 30 Tage.

Zwischen zwei Veranstaltungen ist eine Pause von mindestens 14 Tagen einzuhalten, um die Rasenfläche zu schonen und entsprechend regenerieren zu können. Witterungsbedingt und je nach Umfang der Beschädigung kann diese belegungsfreie Frist nach Massgabe von Stadtgrün verlängert werden.

Für die restliche Zeit zwischen 1. November bis Ende Februar gilt: Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind bei der Verwaltungspolizei bewilligungspflichtig. Für Veranstaltungen, die länger als drei Monate dauern, ist eine Baubewilligung erforderlich.

Für Betriebszeiten sowie Vorgaben zu Lärm und Emissionen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung. Abweichungen davon sind nur mit Sonderbewilligung zulässig.

##### 4.3.3. Temporäre Bauten

Temporäre Bauten (z. B. Bühnen, Pavillons, Gastronomie, Bauten oder Zelte) mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind bewilligungsfähig sofern sie:

- den Schutz der Grünflächen und Bäume gewährleisten
- die definierten Perimeter einhalten
- von der Verwaltungspolizei bewilligt werden

Nutzungen mit einer längeren Dauer als drei Monate bedürfen einer Baubewilligung.

Zur Belegungsdauer einer Veranstaltung zählen sowohl Auf- als auch Abbautage.

##### 4.3.4. Gestalterische Anforderungen

Verkaufsstände und temporäre Bauten im Zusammenhang mit Veranstaltungen müssen erhöhte Anforderungen an eine gute Gestaltung und Einordnung erfüllen. Hermetische Abgrenzungen und rückwärtige Situationen sind zu vermeiden, hingegen ein offenes und durchlässiges Erscheinungsbild anzustreben. Die Situierung und Gestaltung der Anlagenteile, blickdichte Abgrenzungen (z. B. Blachen oder Wände), Bauten sowie funktionale Rückseiten oder technische Aufbauten sind mit Stadtgrün abzustimmen.

##### 4.3.5. Logistik und Erschliessung

Zufahrt und Anlieferung sind durch die Veranstaltenden in enger Abstimmung mit Stadtgrün und unter Berücksichtigung des städtischen Verkehrs- und Wegesystems zu definieren und im Gesuch verbindlich auszuweisen.

## 5. Nutzungsregeln

### 5.1. Grundlagen

Bei der Einzelfallprüfung in den anschliessenden Bewilligungsverfahren wird diese Richtlinie neben den folgenden Vorgaben und Grundlagen in die Güterabwägung einbezogen:

- Allgemeine Polizeiverordnung vom 26.4.2004 (APV)
- Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8.6.1979 (VBöGS)
- Winterthurer Marktordnung vom 12. Oktober 1983 (1990)
- Nutzungskonzept öffentliche Räume Stadt Winterthur vom 21.12.2022 (SR.20.755-3). Dieses legt die strategischen Grundlagen und Prozesse für die Nutzung öffentlicher Räume fest und dient als Referenzrahmen für die Anwendung von Nutzungsleitlinien. Die Leitsätze zur Nutzung des öffentlichen Raums definieren für städtische Freiräume eine offene, vielfältige und ausgewogene Nutzung.

### 5.2. Allgemeine Vorschriften

Diese allgemeinen Vorschriften gelten übergeordnet für alle Flächen und Nutzungen in der Parkanlage.

- Die gesamte Anlage ist «Fussgängerzone» mit Fahr- und Parkverbot. Dies gilt auch für Velos.
- Das Befahren zur Bewirtschaftung und Pflege durch Stadtgrün ist erlaubt. Die Anlieferung im Rahmen von Veranstaltungen wird in der Veranstaltungsbewilligung geregelt.
- Die Nutzung darf nicht über den bewilligten Perimeter hinaus erweitert werden.
- Die Wege und Unterflurcontainer müssen für den Unterhalt immer frei zugänglich und befahrbar sein
- Hunde sind in der ganzen Anlage an der Leine zu führen und von den Kinderspielplätzen fernzuhalten. Der Hundekot ist korrekt zu entsorgen.
- Rabatten und Pflanzflächen sind bei Veranstaltungen gegen Betreten durch Publikum zu sichern.
- Es dürfen keine Verankerungen in Belägen und Grünflächen angebracht werden.
- Die Beläge und Grünflächen sind vor mechanischen Einwirkungen (Rollmulden, Container usw.) zu schützen. Befahrungen sind vorgängig von Stadtgrün bewilligen zu lassen.
- Es dürfen keine Installationen an Bäumen angebracht werden.
- Im Wurzelbereich (Umfang des Kronenbereichs) von Bäumen dürfen keine Infrastruktur und Materialien deponiert werden.
- Es besteht eine generelle Pflicht für wirksamen Bodenschutz (gegen Verdichtung, Eintrag schädigender Stoffe)
- Sämtliche Infrastrukturen und Bauten über Rasen- und Kiesrasenflächen sind auf leicht erhöhte Podeste zu stellen, welche die Luftzirkulation zulassen. Ohne dies gilt eine maximale Dauer der Überdeckung von Grünflächen von einem Tag.
- Offene Feuer sind grundsätzlich untersagt. Im Rahmen von Veranstaltungen können Feuer ausschliesslich in dafür geeigneten, mobilen Einrichtungen und unter Gewährleistung des Schutzes der Grünflächen sowie der Vermeidung übermässiger Emissionen bewilligt werden. Einrichtungen für die Zubereitung heißer Speisen sowie sonstige Hitze abstrahlende Installationen sind mit einem Mindestabstand von 2m zur seitlichen Vegetation und 4m zur Baumkrone zu platzieren. «Rasengrills» sind nicht erlaubt.
- Die Rückgabe der beanspruchten Plätze hat zum vereinbarten Zeitpunkt in geräumtem und gereinigtem Zustand zu erfolgen. Es erfolgt (wie bei der Übergabe) eine gemeinsame Flächenabnahme /-begehung bezüglich ihres Zustands. Im Säumnisfall ist die Stadt Winterthur berechtigt, notwendige Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten auf Kosten der Benützenden ausführen zu lassen.
- Die Kosten für die Behebung von Schäden, welche durch eine übermässige Nutzung verursacht wurden, werden den Bewilligungsinhabenden in Rechnung gestellt.

## 6. Bewilligungspflichtige Nutzungsarten

### 6.1. Foodtrucks (nur auf Kulturfläche)

Fahrbare Verpflegungsstände, die während weniger Stunden in der Regel zwischen 10 Uhr und 22 Uhr betrieben werden. Die Fläche darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes gemessen, maximal 16 m<sup>2</sup> betragen. Die effektiven Masse richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und werden mit der Bewilligung verfügt. Das dazugehörige Mobiliar kann abschliessend Menütafeln, Sonnenschirme, Stehtische und Barhocker analog den Vorgaben für Strassencafés umfassen.

## 6.2. **Mobile bediente Stände**

Bediente Stände können Verkaufs-/Verpflegungsstände oder Informationsstände sein. Sie sind nicht fest installiert und müssen über Nacht abgeräumt werden. Die Gestaltung des Standes ist offen, neben dem eigentlichen Stand ist keine weitere Möblierung zugelassen. Bediente Stände können eine maximale Fläche von 3 m Länge und 2 m Breite haben (§13 VBöGS). Sie werden maximal für ein Jahr bewilligt und können verlängert werden.

Informationsstände dienen der Information über politische, gesellschaftliche oder religiöse Themen und dem Sammeln von Spenden oder Mitgliedschaften.

## 6.3. **Gastronomische Angebote (nur am Baumplatz und auf Kulturfläche)**

Mehrjähriges, saisonales Verpflegungsangebot bei der Buvette mit Strassencafé als temporäre Baute nur am Baumplatz.

Zeitlich begrenztes Verpflegungsangebot mit bewilligungspflichtigen temporären Bauten nur auf der Kulturfläche.

## 6.4. **Temporäre Bauten (auf Kulturfläche)**

Bühnen, Pavillons, Bauten oder Zelte

## 6.5. **Veranstaltungen**

Unter Veranstaltungen werden ein- oder mehrtägige Festivals, Konzerte, Tanzanlässe, Sportanlässe u.a. verstanden. Die Grundsätze legen die möglichen Orte fest, die konkrete Ausgestaltung der Veranstaltung wird im Bewilligungsverfahren geregelt (§26, §29 VBöGS).

Veranstaltungen, die primär für ein Produkt werben, sind nicht zugelassen. Werbung im Rahmen des Veranstaltungssponsorings ist möglich, soll aber zurückhaltend erfolgen.

## 6.6. **Quartierfeste**

Unter Quartierfesten werden mehrstündige Feste von und für das Quartier verstanden. Die konkrete Ausgestaltung des Festes wird im Bewilligungsverfahren geregelt.

## 6.7. **Stadtfeste**

Das Albanifest kann weiterhin im gewohnten Rahmen - jedoch nur in enger Ab-/Übereinstimmung mit Stadtgrün Winterthur - bewilligt werden. Eine weitere Ausdehnung im Stadtgarten ist nicht erwünscht.

## 6.8. **Private Anlässe**

Private Anlässe sind einmalige Anlässe von wenigen Stunden mit wenigen Teilnehmenden und flexibler Möblierung wie bspw. Hochzeitsapéros oder Geschäftseröffnungen, sofern sie nicht spontan erfolgen, d.h. weniger als zwanzig Minuten dauern (§24 VBöGS). Die Nutzung des Vorplatzes zum Barockhäuschen wird im Rahmen der Nutzungsbewilligung Barockhäuschen erteilt und vertraglich geregelt.

## 6.9. **Strassenmusik**

Strassenmusik ist durch die Verwaltungspolizei bewilligen zu lassen.

## 6.10. **Ausstellungen**

Mehrtägige Aktionen ohne Verkaufsabsicht wie bspw. Kunstinterventionen sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber der engen Ab- und Übereinstimmung mit Stadtgrün und der Bewilligungsinstanz auf Basis des Stadtplans der Nutzungen.

## 7. Bewilligungen und Kontakte

### 7.1. Auswahl und Gestaltung der Nutzungen

Grundsätzlich ist Stadtgrün im Rahmen des Bewilligungsprozesses zuständig für die gestalterische Beurteilung des Erscheinungsbildes, die inhaltliche Bewertung von Nutzungen sowie für die Einhaltung und Durchsetzung der in der Bewilligung festgelegten Auflagen. Die formell rechtsgültige Bewilligung wird durch die Verwaltungspolizei erteilt.

- Verkaufsstände und temporäre Bauten im Zusammenhang mit Veranstaltungen müssen erhöhte Anforderungen an eine gute Gestaltung und Einordnung erfüllen, gestalterisch sensibel eingebettet sein und dem hochwertigen Charakter des Stadtgartens Rechnung tragen.
- Stadtgrün verfolgt das Ziel, eine konsistente gestalterische Qualität im gesamten Stadtgarten sicherzustellen – nicht nur am Baumplatz, sondern ebenso auf der Kulturfläche und in angrenzenden Bereichen.
- Auch für temporäre Nutzungen gilt: Der öffentliche Raum soll einladend, hochwertig und harmonisch gestaltet sein.

### 7.2. Bewilligungsinstanz

Alle Nutzungen mit gesteigertem Gemeingebräuch müssen ordentlich bewilligt werden.

Die Verwaltungspolizei ist als Bewilligungsinstanz für die Nutzung des öffentlichen Raums im Stadtgarten zuständig. Sie leitet die Verfahren für Nutzungsbewilligungen und bezieht, wo nötig, andere involvierte Verwaltungsstellen mit ein. Stadtgrün als Eigentümerin der Grünanlage wird in jedem Bewilligungsprozess begrüßt und aktiv in die Entscheidung einbezogen.

Bewilligungen müssen gemäss Standardprozess Stadtplan der Nutzungen beantragt werden.

Die Bewilligung wird schriftlich erteilt und enthält Auflagen, die bei der Nutzung zu berücksichtigen sind. Die Bewilligungsinhabenden haften für durch sie oder durch ihren Gebrauch verursachte Schäden am öffentlichen Grund nach Art. 6 VBöGS.

Die Verwaltungspolizei leistet bei Anfragen eine Beratung, informiert über die geltenden Vorschriften und kann mit guten Beispielen ein Projekt unterstützen.

Stadtpolizei Winterthur, Verwaltungspolizei, Obermühlestrasse 5, 8403 Winterthur

Telefon +41 52 267 58 68, [stapo.verwaltungspolizei@win.ch](mailto:stapo.verwaltungspolizei@win.ch)

Montag bis Freitag 8.00 – 17.00, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Alle Gesuchsformulare können unter [Bewilligungen & Formulare — Stadt Winterthur](#) heruntergeladen werden.

## 8. Begleitgruppe Stadtgarten

Die Begleitgruppe umfasst Vertretende der Stadtverwaltung. Sie dient als Plattform zur Klärung von Anliegen und zur Förderung des Dialogs. Unter der Leitung von Stadtgrün erfolgt mindestens einmal jährlich ein gemeinsamer Überblick zu den Themen Nutzungssteuerung und Sicherheit im Stadtgarten. Der Auftrag ergibt sich aus dem jährlichen städtischen Sicherheitsbericht, in dem der Stadtgarten wiederholt punkto Sicherheitsempfinden kritisch erwähnt wurde. Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertretenden von Polizei, Prävention und Suchthilfe (DAS), Subita und Stadtgrün zusammen. Die Fachstellen unterstützen sich gegenseitig, antizipieren Handlungsbedarf und lancieren erforderliche Massnahmen mit dem Ziel die örtliche Situation für alle Nutzergruppen attraktiv wie auch sicher zu erhalten.

## 9. Beschlussfassung und Überarbeitung

Aufgrund Art. 31a Abs. 2, Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004<sup>1</sup> hat das Stadtparlament den Stadtrat mit Beschluss vom (dd.mm.jjjj) zum Erlass des vorliegenden Nutzungskonzepts Stadtgarten ermächtigt.

Überdies hat das Stadtparlament den Stadtrat ermächtigt, sich aus der Entwicklung des Stadtgartens und Umfeld ergebende Änderungen des Nutzungskonzepts selbständig vorzunehmen.

Beilage: Ausschreibung Buvette mit «Strassencafé» am Baumplatz

---

<sup>1</sup> Der Erlass von Richtlinien für Gebiete ausserhalb der Altstadt bedarf der Ermächtigung durch einen Beschluss des Stadtparlaments.

---

**Stadtgarten Winterthur, Ausschreibungsverfahren**

---

# Buvette mit «Strassen-café» am Baumplatz

im Stadtgarten



Visualisierung Baumplatz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bedingungen</b>	<b>4</b>
1.1. Zielsetzung Auswahlverfahren	4
1.2. Ausschreibende Stellen	4
1.3. Rechtliche Abgrenzungen	4
1.4. Bewilligungsverfahren	4
1.5. Übersicht Termine	5
1.6. Teilnahmebedingungen und Nachweise	5
1.7. Auskunftsstelle für zusätzliche Informationen	5
1.8. Mehrfachbewerbungen	5
1.9. Ausschlussgründe	5
1.10. Laufzeit und Gebühren	6
1.11. Zuschlagerteilung	6
1.12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand	6
Rechtswahl und Gerichtsstand	6
Rechtsmittelbelehrung	6
<b>2. Rahmenbedingungen und Anforderungen an den Betreibenden</b>	<b>7</b>
2.1. Der Baumplatz im Stadtgarten	7
2.2. Definition Buvette, Anforderungen	8
2.3. Eröffnung Betrieb	9
2.4. Betriebsart und Angebot	9
2.5. Betriebsfläche	9
2.6. Mobiliar	9
2.7. Abfallmanagement	10
2.8. Infrastruktur	10
2.9. Betriebszeiten	10
2.10. Auflagen und Bedingungen	11
2.11. Entzug der Bewilligung	12
<b>3. Eingabe Bewerbung</b>	<b>13</b>
3.1. Eingabetermin, Eingabeort	13
3.2. Einzureichende Unterlagen	13
<b>4. Zuschlagskriterien, Prüfung der Angebote</b>	<b>15</b>
4.1. Gewichtung der Zuschlagskriterien	15
4.2. Bewertung und Entscheid	16
<b>5. Beurteilungsgremium</b>	<b>16</b>

## Einführung

Stadtgrün Winterthur erstellt im Rahmen des laufenden [Sanierungsprojektes 'Stadtgarten'](#) (2024-2026) am «Baumplatz» die notwendige bauliche Grundstruktur (in Form einer Pergola), um die Basis für die Betreibung eines mehrjährigen Gastrokonzeptes bzw. einer Buvette «mit Strassencafé» zu schaffen.

Die historische Parkanlage ist die wichtigste und grösste öffentliche Grünfläche in Zentrurnähe. Der Stadtgarten ist daher auch beliebter Treffpunkt und steht der Bevölkerung 24 Stunden offen und kostenlos zur Verfügung. Entsprechend erfreut sich der Park, vor allem in den Sommermonaten, grösster Beliebtheit.

Der 1951 in seiner heutigen Form gestaltete Stadtgarten gehört zu den ältesten Stadtparks der Schweiz und ist ein Denkmalschutzobjekt von überkommunaler Bedeutung. Entsprechend haben sich künftige Buvetten-Betreibende gegenüber den erhöhten gestalterischen Anforderungen in Bezug auf Erscheinungsbild, Betrieb und Angebot gut einzuordnen.

Die Buvette am Baumplatz überzeugt mit regionaler, unkomplizierter Verpflegungsmöglichkeit sowie einer angemessenen Infrastruktur und soll zudem einen spürbaren Beitrag zur positiven Aufenthaltsqualität leisten, unter anderem mit attraktiven Öffnungszeiten und einer hohen Identifikation des Betreibenden mit dem besonderen Ort.

Der Baumplatz ist der ideale Ort für ein charmantes Gastroangebot für die mehrjährig überdauernde Buvette. Dieser wichtige und belebte Standort im Stadtgarten soll neben einem zugeschnittenen Angebot für die Besuchenden auch insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Erlebbarkeit und Aufwertung der Anlage leisten. Die Betreibenden übernehmen dazu auch die Verantwortung für Sauberkeit mit Bezug auf Ihren eigenen Betrieb, dessen direkt davon betroffenes Umfeld sowie eine «gewisse Mitverantwortung im Rahmen der sozialen Belebung und Kontrolle im direkten Buvetten- / Strassencafé-Umfeld».

# 1. Allgemeine Bedingungen

## 1.1. Zielsetzung Auswahlverfahren

Das vorliegende Dokument ist die Grundlage für das Auswahlverfahren um einen zukünftigen Betreibenden, ein geeignetes Unternehmen, Interessengemeinschaften oder auch Einzelpersonen für den Buvettenbetrieb am Baumplatz im Stadtgarten zu ermitteln.

## 1.2. Ausschreibende Stellen

Die vorliegende Ausschreibung wird zeitgleich mit der Ausschreibung ‚Bewilligung von Standplätzen für mobile Foodstände, Pilotprojekt Vergabepraxis‘ durch die Stadtpolizei Winterthur (kurz VePo) veröffentlicht und wird grundsätzlich über die Bewilligungsstelle der Verwaltungspolizei organisiert und abgewickelt.

Die Stadt Winterthur, Departement Technische Betriebe, vertreten durch Stadtgrün Winterthur, Turbinenstrasse 16, 8403 Winterthur ist Grundeigentümervertreterin und Bauherrin sowie federführend für das vorliegende Dokument.

## 1.3. Rechtliche Abgrenzungen

Es gelten grundsätzlich alle verwaltungspolizeilichen und rechtlichen Grundlagen aus der Ausschreibung ‚Bewilligung von Standplätzen für mobile Foodstände, Pilotprojekt Vergabepraxis‘ durch die Stadtpolizei Winterthur auch für diesen Standort. Etwaige Ausnahmen (wie bspw. hier, eine mehrjährige Vergabe) sind im Weiteren aufgeführt.

## 1.4. Bewilligungsverfahren

Das vorliegende Dokument vermittelt die grundsätzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen an den Standplatz im Stadtgarten und definiert das Auswahlverfahren.

Die vorliegende Ausschreibung und die daraus resultierende Vergabe erfolgen vorbehältlich des noch durch den Gesamtstadtrat zu bewilligenden Nutzungskonzeptes für den Stadtgarten, welches voraussichtlich im September vorliegt. Würde daraus resultierend eine separate Baubewilligung für die Buvette mit «Strassencafé» notwendig, wird diese durch Stadtgrün Winterthur in Zusammenarbeit mit dem siegreichen Betreibenden nachgereicht.

## 1.5. Übersicht Termine

Publikation Ausschreibung	Do., 29. Mai 2025
Einsendeschluss für schriftliche Fragen via E-Mail (an <a href="mailto:stapo.verwaltungspolizei@win.ch">stapo.verwaltungspolizei@win.ch</a> )	Do., 19. Juni 2025, 24:00 Uhr
Beantwortung der Fragen auf der Homepage der VePo	Do., 26. Juni 2025
Abgabe der Bewerbungsunterlagen	bis spätestens Do., 10. Juli 2025, 16:00
Vergabe durch Beurteilungsgremium	bis ca. 28. August 2025
bewilligtes Nutzungskonzept durch den Stadtrat	ca. September 2025
Inbetriebnahme Buvette	Frühling 2026 (nach Absprache)

## 1.6. Teilnahmebedingungen und Nachweise

Für die Zulassung zur weiteren Beurteilung durch das Beurteilungsgremium sind die unter Ziffer '3.2 Einzureichende Unterlagen' genannten Dokumente unterschrieben einzureichen.

Mit der Unterschrift der Dokumente wird auch das Terminprogramm und der o.g. Vorbehalt durch die Bewerber als verbindlich anerkannt.

## 1.7. Auskunftsstelle für zusätzliche Informationen

Sollten aus vorliegenden Ausschreibungsunterlagen noch Unklarheiten oder Widersprüche auftreten, so wird die o.g. Frist (Vgl. Einsendeschluss Fragen) für die Einreichung von schriftlichen Fragen angeboten.

Fragen sind ausschliesslich per Mail an [stapo.verwaltungspolizei@win.ch](mailto:stapo.verwaltungspolizei@win.ch) zu stellen. Diese werden bis zum oben genannten Datum über die [Homepage](#) der VePo «öffentlich sichtbar» beantwortet. Nach Ablauf der Frist und Beantwortung der Fragen werden im laufenden Verfahren keine weiteren Auskünfte mehr erteilt.

## 1.8. Mehrfachbewerbungen

Der künftige Betreibende kann sich neben der Bewerbung für die Buvette auch parallel für einen weiteren Standplatz in Winterthur bewerben. D.h.: falls der Betreibende einen Standplatz aus dem parallellaufenden Verfahren (Ausschreibung 'Bewilligung von Standplätzen für mobile Foodstände, Pilotprojekt Vergabepraxis') erhält, kann ihm zusätzlich, falls in diesem Verfahren bestrangiert, auch diese Buvette im Stadtgarten zugeschlagen werden.

## 1.9. Ausschlussgründe

Zu spät eingetroffene, nicht vollständige oder nicht handschriftlich unterzeichnete Bewerbungen oder solche, bei denen Unterlagen oder Beilagen fehlen, werden ausgeschlossen. Die übrigen gesetzlichen Ausschlussgründe bleiben vorbehalten.

## **1.10. Laufzeit und Gebühren**

Die Nutzung des Standortes wird für eine Laufzeit von 3 Jahren ausgesprochen. Seitens Stadtgrün Winterthur wird eine hohe Konsistenz im Stadtgarten in Bezug auf Qualität und Identität angestrebt. Eine weitere Verlängerung auf nochmals 3 weitere Jahre, ohne erneute Ausschreibung wird daher bei guter Beurteilung des Betriebes nach 2 Jahren (durch die Jurybeteiligten oder deren Vertreter) abgewogen. Es besteht kein pauschales Anrecht auf diese Verlängerung. Für das Folgejahr nach dem vollendeten 6ten Betriebsjahr wird eine Neuausschreibung lanciert.

Es findet quartalsweise mindestens eine (auch unangekündigte) Überprüfung statt, in der festgestellt wird, ob der Betreibende alle Bedingungen und Auflagen erfüllt.

Die Gebühren für die Buvette und / oder ein allfälliges Strassencafé richten sich nach der Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur und betragen aktuell CHF 73.-/m<sup>2</sup>/Saison. Für die Buvette selbst werden keine Gebühren verrechnet. Vorbehalten bleiben Änderungen der relevanten, gesamtstädtischen Gebührenerlasse, welche vor-gängig jedoch kommuniziert würden.

Des Weiteren fallen geringfügige Gebühren für die Bewilligungserteilung, das Gastwirtschaftspatent bei Alkoholausschank sowie als Schreibgebühren seitens der VePo an.

Strom, Frisch- und Abwasser sind nach Verbrauchs-/Benutzungsintensität zu begleichen und werden jährlich ab-gerechnet.

## **1.11. Zuschlagerteilung**

Der Zuschlag wird dem Anbietenden erteilt, der die formellen Anforderungen (Einreichung der Bewerbung) erfüllt und bei den Zuschlagskriterien die beste Gesamtbewertung erzielt (vorteilhaftestes Angebot). Alle Anbietenden erhalten eine beschwerdefähige Verfügung als «Zu- oder Absage» und mit Begründung des gefällten Zuschlags-entscheides.

## **1.12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

### Rechtswahl und Gerichtsstand

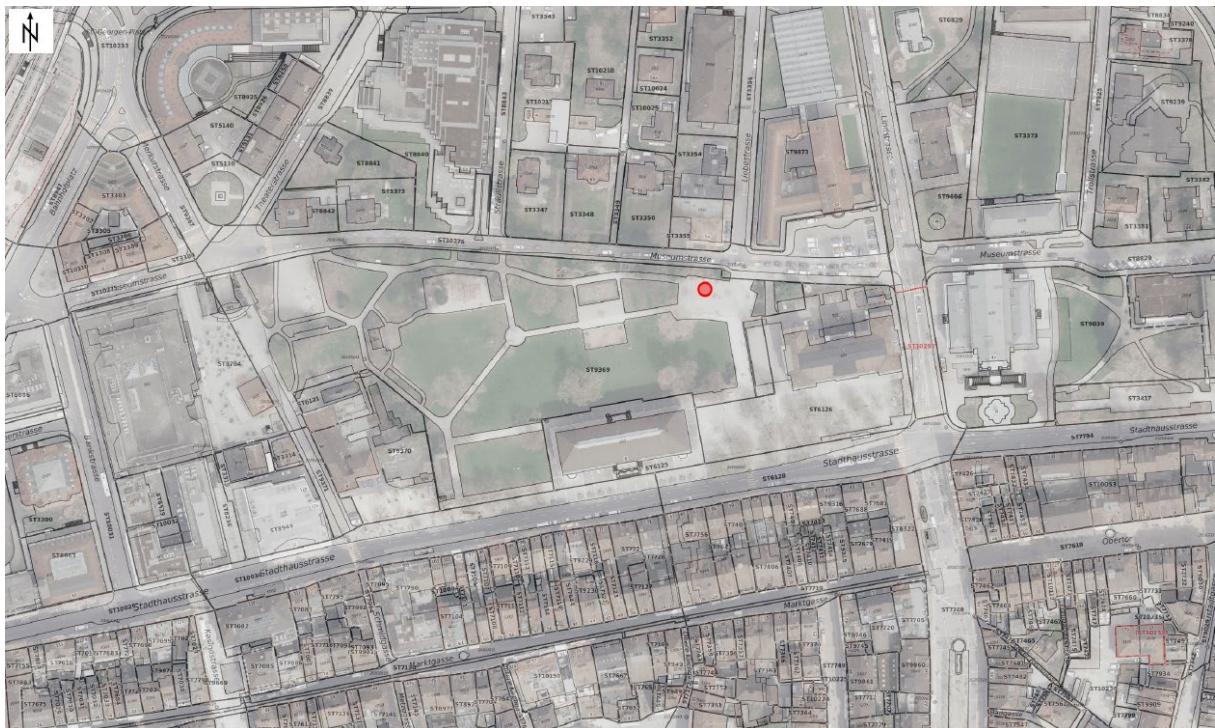
Schweizer Recht ist sowohl auf das Verfahren als auch für den abzuschliessenden Vertrag anwendbar. Die Be-stimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internatio-nalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden wegbedungen. Der Gerichtsstand ist Win-terthur.

### Rechtsmittelbelehrung

Interessierte, deren Gesuch abgelehnt wird, werden schriftlich über den negativen Entscheid informiert. Der ab-lehnende Entscheid wird rechtskräftig, wenn nicht innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, eine an-fechtbare Verfügung beim Stadtgrün Winterthur verlangt wird. Die Verfügung wird begründet, ist kostenpflichtig und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an ge-rechnet, beim Stadtrat Winterthur, schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden.

## 2. Rahmenbedingungen und Anforderungen an den Betreibenden

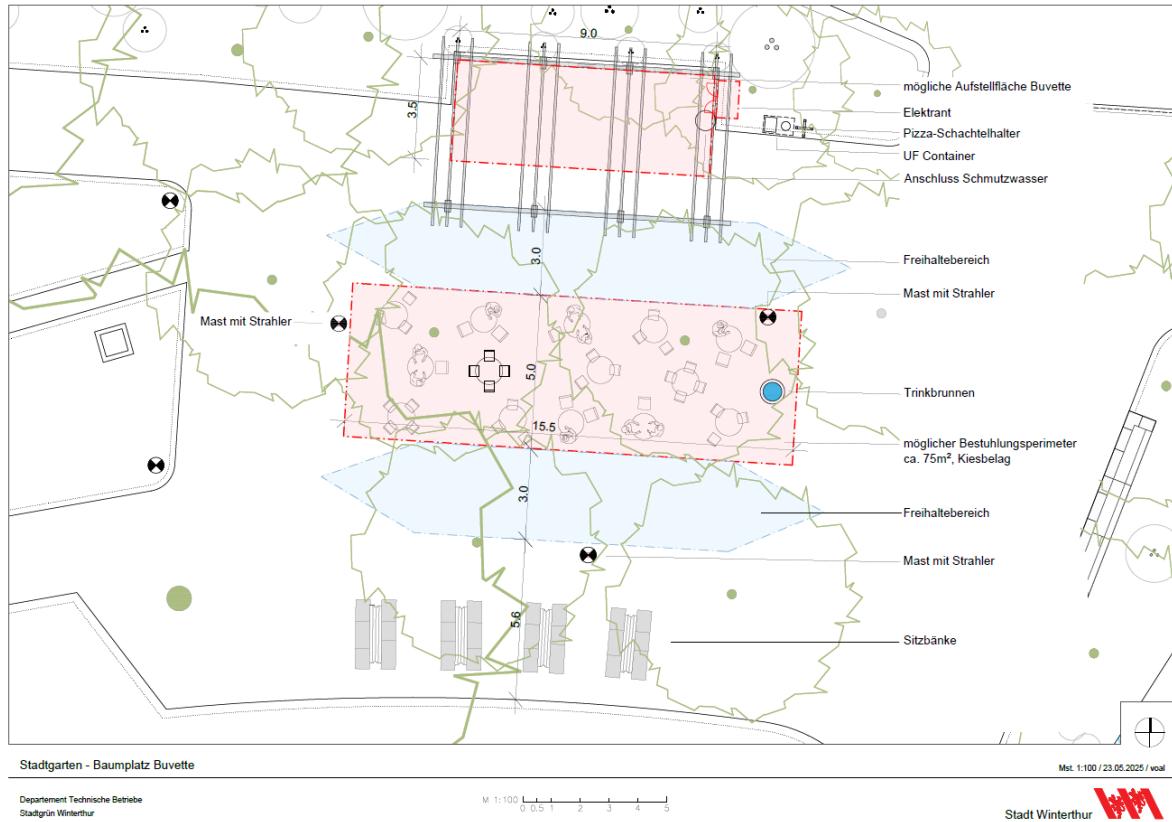
### 2.1. Der Baumplatz im Stadtgarten



Situation Lage im Stadtgebiet

Der Baumplatz liegt an einem prominenten Zugang in den Stadtgarten, direkt anschliessende an den neu gestalteten Blumengarten, gegenüber dem Museum Oskar Reinhard am Stadtgarten und rückwärtig vor der Museumsstrasse. Im unmittelbaren Anschluss befindet sich der öffentlich zugängliche Aussenbereich des Schulhauses Altstadt. Schattenspendende Bäume, ein Trinkwasserbrunnen, der Ausblick in den Stadtgarten und Sitzangebote prägen die besondere Atmosphäre dieses Ortes.

Die neu erstellte Pergola nimmt den Zeitgeist der ursprünglichen Gestaltung auf und ermöglicht die «Einstellung / Integration» der Buvette mit vorgelagertem «Strassencafé». Sie soll als Element und mit ihrem Angebot «Teil der Identität des Stadtgartens» werden. Und: den unterschiedlichen Besuchenden sowie Nutzenden (Familien, Erwachsene, Jugendliche, Alt und Jung, etc.) einen Ort des Austausches bieten sowie einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag zur sozialen Entwicklung in der Anlage leisten.



Situationsplan Baumplatz, Massstab verkleinert

## 2.2. Definition Buvette, Anforderungen

Buvetten sind temporäre Restaurants mit eingeschränktem Angebot und ohne Innensitzflächen, welche an einem definierten Standort saisonal in der Regel zwischen März und Oktober durchgehend betrieben werden. Sie bieten im öffentlichen Raum ein zusätzliches Verpflegungsangebot und leisten einen Beitrag zur Erlebbarkeit, Aufwertung und auch «gefühlten Sicherheit» eines Ortes.

Die Infrastruktur bzw. die Grundausstattung für eine Buvette, namentlich die Pergolakonstruktion zur Positionierung der Buvette sowie Strom-, Wasser- und Kanalisationsanschluss werden den Betreibenden zur Verfügung gestellt. Für weitere Einrichtungen sind sie selbst verantwortlich.

Gemäss der kantonalen Verfügung zur Stadtgartensanierung hat die Gestaltung der Ausstattungen im Stadtgarten erhöhten Ansprüchen zu genügen. Auch das Erscheinungsbild der Buvette hat diesen Anspruch dauerhaft zu erfüllen.

Die Grösse und das Aussehen der Buvette muss bspw. dem zur Verfügung stehenden Raum (Länge und Breite unter der Pergola) angepasst sein. Die Baute darf höchstens eingeschossig sein, muss stets gepflegt und aufgeräumt wirken.

Auf dem Areal darf nicht parkiert werden. Die Anlieferungen und Abfuhren sind auf ein Minimum zu reduzieren und organisatorisch mit Stadtgrün Winterthur zu koordinieren.

### **2.3. Eröffnung Betrieb**

Alle erforderlichen Bewilligungen seitens Betreibenden sind vorzulegen.

Der Betrieb darf erst geöffnet werden, wenn sämtliche erforderliche Bewilligungen vorliegen.

### **2.4. Betriebsart und Angebot**

Die Buvettenbetreibenden tragen während der Betriebszeiten die Mitverantwortung für die soziale Kontrolle und vollumfänglich, die Verantwortung für die Sauberkeit am durch sie betriebenen Standort.

Unternehmen, die ein bestimmtes Angebot oder Modell systematisch und einheitlich vertreiben (Produkt- oder Vertriebsfranchising), werden am Auswahlverfahren für Buvetten grundsätzlich nicht zugelassen.

Das Angebot soll reichhaltig, eine einfache und «günstige Möglichkeit» der Verpflegung bieten und möglichst auch lokale Erzeugnisse bzw. Produkte vertreiben.

### **2.5. Betriebsfläche**

Die nutzbare bzw. bestuhlbare Fläche ist grundsätzlich aus dem Situationsplan ersichtlich. Sollten aufgrund von Veranstaltungen oder Anlässen im Stadtgarten (z.B. Albanifest) Einschränkungen bezüglich Fläche oder Zugänglichkeit entstehen, sind diese ohne Entschädigungsanspruch in Kauf zu nehmen und durch den Betreibenden organisatorisch zu unterstützen.

Die im o.g. Plan eingezeichneten Korridore sind jederzeit frei zu halten.

### **2.6. Mobiliar**

Das grundsätzliche Mobiliar (Tische und Stühle) sowie die Buvette selbst haben sich optimal in das Erscheinungsbild des Stadtgartens einzufügen und müssen sich in Grösse, Ausführung und Anzahl in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter der Anlage verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist auf die Gesamtwirkung aller schon vorhandenen Elemente zu achten.

Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser sind vor Ort vorhanden.

Das Bringen und Stellen sowie sichern und bewirtschaften des Mobiliars liegt in der Verantwortung des Betreibenden. Die Stadt resp. Stadtgrün Winterthur übernimmt keine Ansprüche aus etwaigen Vandalismusschäden an Buvette oder Ausstattungen.

Das bestehende Baumdach bietet bereits genügend Schatten. Mobile Sonnenschirme sind in Absprache mit Stadtgrün Winterthur möglich und müssen sich ebenso gut in die Umgebung des Stadtgartens integrieren sowie beim Betrieb täglich ein- und aufgestellt werden.

Abfalleimer sind durch den Betreibenden selbst zu stellen und der Müll ist geordnet, separat zu entsorgen. Die bestehenden UFC-Anlage steht hierfür nicht zur Verfügung.

Als Werbemittel zulässig ist grundsätzlich eine Menütafel ohne Fremdwerbung mit einer Höhe von max. 1.20 m und einer Breite von 0.80 m.

Pflanzkübel, Einfriedungen, Abgrenzungen, Sichtschutzelemente o.ä. sind nicht zulässig.

## 2.7. Abfallmanagement

Die Betreibenden haben das Umfeld jeweils täglich vom herumliegenden Abfall zu reinigen und stellen während der Öffnungszeiten genügend Abfalleimer zur Entsorgung der entstehenden Abfälle ihrer Kundschaft bereit.

Die Reinigung von durch den Betrieb verursachten Verschmutzungen in der unmittelbaren Umgebung ist Aufgabe der Betreibenden.

## 2.8. Infrastruktur

Vor Ort vorhanden sind folgende Infrastrukturen:

- Stromanschluss (im Elektrant)
- Anschluss Frischwasser (im Elektrant)
- Anschluss Schmutzwasserkanalisation (mit Schachtanlage)

Aufwände / Verbrauchsgebühren werden separat gezählt und entsprechend jährlich in Rechnung gestellt.

Sonstige Infrastruktur

- Grundbeleuchtung des Stadtgartens an historischen Kandelabern
- Lichtinstallationen über die eigentliche Buvette hinaus, die seitens der Betreibenden ergänzend zur örtlichen Grundbeleuchtung und zur Einrichtung sowie Betrieb durch sie selbst gewünscht wäre, sind nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung von Stadtgrün Winterthur erlaubt.

Der im Anschluss der Pergola angeordnete Unterflurcontainer und der Pizzaschachtelhalter stehen nur den Besuchenden des Stadtgartens und nicht dem Buvettenbetrieb zur Verfügung.

## 2.9. Betriebszeiten

Die **maximalen** Betriebszeiten dauern von 08:00 Uhr morgens bis längstens 22:00 Uhr abends. An Wochenenden von Juni bis August (Freitagabend und Samstagabend) ist die Betriebszeit bis 23:00 Uhr zulässig. Ein Sonntagsbetrieb ist denkbar. Es gelten zudem die in Winterthur üblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Öffnungszeiten der Buvette sind zudem **konzeptabhängig** und werden entsprechend im Anwendungsfall beurteilt. Eine mehrtägige Schliessung sollte vermieden werden. Wetterbedingte Schliessungen von einzelnen Tagen sind möglich.

Nach Saisonende (falls dies der Fall ist, vgl. möglicher Ganzjahresbetrieb) ist die Buvette samt Einrichtungen vollumfänglich abzuräumen.

## 2.10. Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung enthält Auflagen und Rahmendbedingungen, welche die/der Bewilligungsinhabende akzeptieren und jederzeit einzuhalten haben. Unter anderem können folgende Auflagen und Bedingungen in den Bewilligungen aufgeführt werden:

- Der Name des Bewilligungsinhabenden ist am Stand gut sichtbar anzubringen.
- Der Platz ist in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Während der ganzen Dauer der Benutzung des öffentlichen Grundes ist der Bewilligungsinhabende für die tägliche Reinigung des Bodens verantwortlich.
- Die Bewilligungsinhabenden sind verpflichtet, die Buvette grundsätzlich zu den bewilligten Betriebszeiten zu betreiben. Planbare Abwesenheiten sind der Verwaltungspolizei möglichst frühzeitig zu melden.
- Wird der öffentliche Grund für spezielle Anlässe und Veranstaltungen benötigt (z.B. Stadtfeste,), so muss die Buvette resp. das Strassencafé auf entsprechende Aufforderung vollständig und entschädigungslos geräumt werden.
- Vornahmen von Veränderungen am öffentlichen Grund namentlich das Einlassen von Bodenhülsen, das Anbringen von Verankerungen und dergleichen sind verboten.
- Verkaufende von Ess- und Trinkwaren sind verpflichtet, neben den Verkaufsständen ausreichend geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Zudem müssen sie die ordnungsgemässen Mülltrennung und -entsorgung sicherstellen.
- Die Nutzung des Standplatzes darf zu keinen übermässigen Immissionen führen (insbesondere Gerüche, Rauch und/oder Lärm).
- Der Verkaufspreis ist aufgrund der Vorschriften der Eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV) eindeutig und gut lesbar für die Kundschaft in Schweizer Franken zu deklarieren.
- Das Aufstellen und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern ist verboten.
- Alle lebensmittelrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten müssen eingehalten werden.
- Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Hygiene und Deklaration zu beachten. Verkaufende von Esswaren haben Lebensmittel gemäss den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen gegen äussere Einflüsse zu schützen, für die notwendige Kühlhaltung zu sorgen sowie fliessendes Wasser, Reinigungsmittel für Hände und Trocknungspapier für die Hände bereit zu halten. Allergene sind zu deklarieren (Aushang) oder auf Anfrage der Kundschaft nachzuweisen (Liste).
- Bei der Herstellung, dem Transport, der Lagerung und Anpreisung von leichtverderblichen Lebensmitteln müssen die Vorschriften der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie der Hygieneverordnung des EDI (HyV) eingehalten werden.
- Sämtliche Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Boden und in geeigneter Weise gegen Publikums- und äussere Einflüsse geschützt aufzubewahren.
- Die Bewilligungsinhabenden haben eine betriebsübliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Bewilligungsinhabenden haften für alle Schäden und Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Bewilligung entstehen.

- Etwaige Beschädigungen an öffentlichem Gut oder Boden, welche nachweislich auf Grund des Standplatzbetriebs oder seiner Nutzung eintreten, werden auf Kosten der Bewilligungsinhabenden nach Abschluss der Bewilligungsdauer (resp. bei Bedarf auch schon Zwischenzeitlich) behoben.
- Die Bewilligungsinhabenden sind verpflichtet, die Gebühren pünktlich zu entrichten. Bei wiederholten Zahlungsverzögerungen oder mehrfachen Mahnungen behält sich die Bewilligungsbehörde das Recht vor, die Bewilligung zu entziehen.

Es können weitere Auflagen in der Bewilligung enthalten sein, die individuell auf den Bewilligungsinhabenden bzw. den Standplatz angepasst sind.

## **2.11. Entzug der Bewilligung**

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen oder Auflagen wird der Bewilligungsinhabende schriftlich unter Androhung des Entzugs der Bewilligung verwarnt. Bei erneutem Verstoss gegen die Bedingungen oder Auflagen oder bei wiederholten Mahnungen aufgrund Zahlungsverzögerungen kann die Verwaltungspolizei, resp. die ausstellende Behörde, die Bewilligung wieder entziehen.

Die Rückerstattung der bezahlten Gebühren wird im Verhältnis der noch laufenden Bewilligungsdauer berechnet. Bei schwerwiegenden Verstössen kann die Bewilligung ohne vorangehende Verwarnung entzogen werden. In diesen Fällen erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

## 3. Eingabe Bewerbung

### 3.1. Eingabetermin, Eingabeort

Die einzureichenden Unterlagen, (vgl. Ziffer '3.2 Einzureichende Unterlagen') sind verschlossen, bis spätestens am **Donnerstag den 10. Juli 2025, 16:00** und mit der Aufschrift **„Angebot Buvette mit «Strassencafé» am Baumplatz“** einzureichen an:

Stadtpolizei Winterthur, Verwaltungspolizei

Obermühlestrasse 5, 8400 Winterthur

Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Zu spät eingetroffene Angebote können nicht berücksichtigt werden und führen zum Ausschluss des Anbieters. Die Anbieter sind für das rechtzeitige Eintreffen des Angebotes (per Post, Kurier oder durch persönliche Übergabe des Angebotes) verantwortlich. Abgaben per Kurier oder persönlich sind vorher anzumelden.

### 3.2. Einzureichende Unterlagen

Mit der Einreichung des Gesuchs erklären sich die Gesuchstellenden damit einverstanden, dass die Unterlagen zur vertraulichen Beurteilung an ein externes Bewertungsgremium weitergegeben werden können (vgl. Ziffer '5 Beurteilungsgremium').

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt unentgeltlich. Aus der Abgabe der Bewerbung, also des Angebotes können also keine Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden. Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und können nach Abschluss des Verfahrens zurückgefordert werden. Geschieht dies nicht, werden sie nach Ablauf von 3 Monaten nach Vergabe vernichtet.

Gesuchstellende, die bereits einen Standplatz in Winterthur betreiben bzw. sich für einen weiteren bewerben, haben dies in ihrem Gesuch bzw. der Bewerbung explizit zu erwähnen.

Fristgerecht abzugeben sind:

1. Ein umfassendes Betriebskonzept sowie ein «Schemaplan» (zur Veranschaulichung der örtlichen Bespielung)
2. Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung

Das Betriebs- und Gastrokonzept hat mindestens folgende Inhalte bzw. beantwortet folgende Fragen:

1. Vorstellung der Betriebsorganisation, inkl. Name, Korrespondenzadresse, Kontaktperson(en) künftige/r Bewilligungsinhaber\*in, Ggf. Organigramm mit Schlüsselpersonen und Anzahl Mitarbeitende. Wer wirkt in der Betriebsorganisation mit, wer ist die/der künftige Bewilligungsinhaber\*in für die Buvette? In welchem Umfang wird er/sie vor Ort sein, in welchem Umfang die Mitarbeitenden?
2. Art der Buvette, der Ausstattungen sowie des Strassencafés (Bspw. mit Fotodokumentation oder Referenzbildern)

3. Was soll zum Konsum angeboten werden? Falls Sommer- und Winterangebot vorgesehen, bitte beides angeben. Wo und wie werden die Speisen/Getränke zubereitet? Gastronomisches Konzept mit:
  - Beispielhafte Speise-/Getränkelisten (oder «Gastrokonzept»)
  - Beschrieb der Abläufe und Bereitstellung der Angebote (Prozesse)
  - Einhaltung Hygienevorschriften (Gastro) und Reinigung Geschirr (Hygienekonzept)
  - Herkunft/Bezug der (Haupt)Waren/Produkte (mögliche Lieferanten nennen)
4. Was für Geschirr/Verpackung wird für den Verkauf und Konsum der Produkte vorgesehen (Geschirrkonzept)? Wie werden die Getränke/Speisen ausgehändigt? Wie wird mit den aus dem Betrieb bzw. der Produktion und Konsum entstandenen Abfällen beim Verkaufsstand umgegangen (Abfallkonzept)? Wie soll das Umfeld des Verkaufsstandes gereinigt werden?
5. Wie werden die Waren/Produkte/Speisen zum Standort geliefert?
  - Angaben zu Logistik/Lieferung der Waren/Produkte zum Standort (Logistikkonzept)
6. Welche Infrastrukturen/Ausstattungen sind vor Ort vorgesehen? Ist der Verkaufsstand selbst-fahrend oder ist es ein Anhänger? Wie sieht der Verkaufsstand aus? Wie gross ist er?
  - Angaben/Darstellung zur Infrastruktur/Ausstattung/Masse des Verkaufstandes inkl. Mobiliar
  - Visualisierung/Optik (Farbe, Gestaltung, usw.)
  - Wie wird das Mobiliar (wenn nötig) verstaut oder gesichert? Wo und wie ist die Logistik vorgesehen?
7. Wie viele Monate im Jahr soll der Standort wie bewirtschaftet werden? Welche Tagesöffnungszeiten sehen Sie vor? Spielt die Witterung eine Rolle?

**Hinweise für die Abgabe**

- Das vollständig zu beantwortende Betriebs- und Gastrokonzept ist mit max. 15 Seiten A4 einzureichen
- Plan in A3 Form (gem. abgegebener Grundlage, farbig)
- Alle Unterlagen sind digital als pdf-Dateien auch auf einem USB-Stick einzureichen.

## 4. Zuschlagskriterien, Prüfung der Angebote

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt stufenweise. Sind die Unterlagen fristgerecht, vollständig (rechtsgültig unterschrieben) eingereicht und zur Beurteilung zugelassen (vgl. Ziffer 1.6. 'Teilnahmebedingungen und Nachweise' bzw. Ziffer 3.2 'Einzureichende Unterlagen'), finden in einem weiteren Schritt die Prüfung und Bewertung (Punktevergabe) der eingereichten Bewerbungsunterlagen durch das Beurteilungsgremium statt.

Hinweis: Die Öffnung der Bewerbungen, deren Prüfung und die Gesamtbewertung sind nicht öffentlich.

Bei unvollständigen oder unklaren Unterlagen erhalten Gesuchstellende die einmalige Möglichkeit, innerhalb einer kurzen Frist (im Normalfall 5 Tage), die fehlenden Unterlagen oder Präzisierungen nachzureichen. Gesuche, die nicht alle Eignungskriterien erfüllen, werden abgelehnt.

Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl werden die der Zuschlagskriterien in einer Gesamtrangliste (entsprechend der unten angegebenen Gewichtung) zusammengeführt.

Die Bewertungspunkte bzw. die Liste der möglichen Fragen dient als Orientierung und ist nicht abschliessend. Das Beurteilungsgremium nimmt unter Abwägung der Bewertungspunkte bzw. Fragen die Gesamtbeurteilung vor.

### 4.1. Gewichtung der Zuschlagskriterien

1. Angebot	Gewichtung	30%
– Ist das Angebot vielseitig?		
– Passt das Angebot in die Umgebung?		
– Entspricht das Angebot den Bedürfnissen der Anwohnenden und Besuchenden?		
2. Nachhaltigkeit	Gewichtung	20%
– Werden Produkte aus ökologischer/biologischer Produktion angeboten?		
– Werden wiederverwertbare, ökologische Verpackungen (inkl. Besteck/Geschirr) verwendet?		
– Gibt es Partnerschaften mit nachhaltigen Initiativen?		
– Wird auch vegane Kost angeboten?		
– Bezug saisonaler Produkte ohne Flugtransporte?		
– Ist ein Foodwaste Konzept vorhanden?		
3. Regionalität:	Gewichtung	10%
– Kommen die verwendeten Produkte aus der Region Winterthur oder dem Kanton Zürich?		
4. Optischer Gesamteindruck	Gewichtung	20%
– Ist der Gesamteindruck stimmig?		
– Passt der Gesamteindruck zur Umgebung?		
– Ordnet sich das Konzept gut in den Stadtgarten ein?		
5. Kreativität des Konzepts	Gewichtung	10%
– Verfolgt das Konzept einen neuen Ansatz?		
6. Verfügbarkeit von verschiedenen Zahlungsarten	Gewichtung	10%
– Kann mit Karte, Bargeld und/oder Twint bezahlt werden?		

#### 4.2. Bewertung und Entscheid

Jedes Kriterium bzw. die Bewertungspunkte werden mit einer Note zwischen 0 - 5 bewertet. Es werden keine Minuspunkte vergeben. Anschliessend werden die Wertungen zusammengezählt. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält als vorteilhaftestes Angebot den Zuschlag.

### 5. Beurteilungsgremium

Das externe Beurteilungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

Die Stimmen der Stadtverwaltung werden mit 80% gewichtet, diejenigen der externen Beratenden mit 20%.

Bezeichnung	Bewertende Stelle	Anzahl Stimmen	Gewichtung
Buvette am Baumplatz	Stadtgrün	3	60%
	Verwaltungspolizei	1	20%
	Gastro Winterthur	1	20%

Das Beurteilungsgremium hält sich den Bezug weiterer Experten und Expertinnen vor, ebenso wie einen allfällig nötig werdenden Ersatz. Die Sitzungen des Beurteilungsgremiums sind nicht öffentlich.